

Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball

Spielsaison 2017/2018

**für den von den Kreisen Industrie, Dortmund,
Hagen/Ennepe-Ruhr, Iserlohn-Arnsberg und
Lenne-Sieg .V. geleiteten Spielbetrieb bei
Männern und Frauen**

**Bezirksliga „Ruhrgebiet“ und Bezirksliga
„Südwestfalen“**

Stand: 01. August 2017

1. Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint

2. Abkürzungsverzeichnis

- DHB – Deutscher Handballbund e.V., Dortmund
- WHV - Westdeutscher Handball-Verband e.V., Düsseldorf
- HVW – Handballverband Westfalen e.V., Dortmund

- IHR – Internationale Handballregeln, in der für den DHB gültigen Fassung
- SpO – Spielordnung DHB
- WHV ZB SpO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Spielordnung
- RO – Rechtsordnung DHB
- WHV ZB RO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Rechtsordnung
- Erg. WHV – Ergänzende WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb

- TK – Technische Kommission gem. § 31 der Satzung des HVW
- BL – Bezirksliga

3. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Es gelten die Satzung des HVW und die Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV in der jeweils aktuellsten Fassung, sowie die Ergänzenden Bestimmungen des WHV zum Spielbetrieb und die Werberichtlinien des WHV.
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Männer und Frauen. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung geahndet.
- (3) Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.
- (4) Auf das Dopingverbot gem. § 86 SpO wird besonders hingewiesen.

4. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

4.1. Spielleitung

Staffelleiter Männer

Peter Pickel
Vestestraße 3
58313 Herdecke
Telefon: 02330-4257
E-Mail: P.Pickel@t-online.de

Staffelleiter Frauen

Volker Kreckler
Wasserstr. 15
58239 Schwerte
Telefon: 02304-963507
Handy: 0171-9320830
E-Mail: Volker.Kreckler@t-online.de

Schiedsrichteransetzer

Kai Dehmelt
Klausenburgerstraße 10
45701 Herten
Handy: 0172-2817603
E-Mail: Kailer2903@arcor.de

4.2. Anwurfzeiten

Ein Spielbeginn am Samstag ist bis 20.00 Uhr (später nur mit schriftlichem Einverständnis des Gastvereins), am Sonntag bis 18.00 Uhr möglich. An Wochentagen sollte der Spielbeginn zwischen 19.00 und 23.00 Uhr liegen.

4.3. Hallen

Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles frei gehalten werden.

4.4. Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärts laufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch

den Zeitnehmer. Sofern die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage sowohl die Spielnummer als auch die Wiedereintrittszeit für zwei Spieler anzeigt, kann auf die Erstellung der Wiedereintrittskarten verzichtet werden.

4.5. Verwendung der Software SIS

Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm SIS-Handball der Firma Gatecom. Darüber hinaus wird der Elektronische Spielbericht der Firma Gatecom eingesetzt. Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen SIS-Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter. In das SIS-Handballprogramm sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die Adressdaten einzustellen und zu aktualisieren.

4.6. Festspielbestimmungen

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der aktuellen DHB-Spielordnung gelten innerhalb des HV Westfalen für Spieler in einer Erwachsenenmannschaft der vier höchsten Spielklassen an Meisterschaftsspielen die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Diese Spieler können also an Meisterschaftsspielen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse erst wieder teilnehmen, wenn sie sich nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 SpO freigespielt haben. Der uneingeschränkte Einsatz von Spielern nach § 55 Abs. 3 der DHB-SpO in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hier-von unberührt.

4.7. Schiedsrichter

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können.

Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

4.8. Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich

- die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese mindestens dem Kreisligakader angehören.

Nach den WHV-Bestimmungen ist auf die Gastmannschaft und den Schiedsrichter bis zu 15 Minuten zu warten. Treffen diese noch innerhalb der Wartefrist ein, so ist das Spiel auf jeden Fall durchzuführen.

4.9. Zeitnehmer / Sekretär (Z/S)

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version.

Zeitnehmer und Sekretäre müssen im Besitz eines gültigen Zeitnehmer-/Sekretär- bzw. Schiedsrichterausweises sein. Der Sekretär muss über die Zusatzbescheinigung für den Elektronischen Spielbericht verfügen. Die Schiedsrichter überprüfen dies und notieren Beanstandungen im Schiedsrichterbericht.

Hinter dem Namenseintrag ist die Ausweisnummer des Zeitnehmers / Sekretärs einzutragen. Bei Vorlage eines SR-Ausweises ist der Eintrag „SR“ bei gleichzeitiger Überprüfung auf Gültigkeit ausreichend.

Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises sowie der Sekretär nicht in Besitz der Zusatzbescheinigung, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Bei allen Disqualifikationen sind in der entsprechenden Spalte des Spielberichts die genaue Zeit und der Spielstand sowie der dazugehörige Vermerk einzutragen.

Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

4.10. Spielaufsicht

Für eine angesetzte Spielaufsicht hat der Heimverein einen Sitzplatz neben Z/S bereitzustellen. Die Kostenregelung einer Spielaufsicht ist von der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

4.11. Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nur nach den Vorschriften der WHV ZB RO zu § 25 RO (Punkt 2.1) benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Haus- und Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten. Eine Haftmittelfreigabe wird vom Handballkreis im SIS eingetragen und kann von allen Beteiligten dort eingesehen werden.

4.12. Spielberichte

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine in den genannten Klassen bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt aus dem SIS-Programm versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 20.00 Uhr mit dem Server abzugleichen.

Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Spielberichtsformular in einfacher Ausfertigung zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall durch den Heimverein.

Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 45 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook und Drucker) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten frühestens 24 Stunden vor Spielbeginn auf das Notebook zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig, die dieses elektronisch vor dem Spielbeginn bestätigen.

Die elektronische Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 20 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Dieses Formular ist von den Schiedsrichtern in einer Ausfertigung an die Spielleitende Stelle zu übersenden.

4.13. Spielverlegungen

4.13.1. Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. Abweichungen sind vom Heimverein mind. 21 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle beweispflichtig mitzuteilen. Außerdem sind der zuständige SR-Wart, der zuständige SR-Beobachterwart und der zuständige Pressewart durch den Heimverein zu informieren.

4.13.2. Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag. Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 21 Tage vorher bei der spielleitenden Stelle zu beantragen. Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen Termin einzuladen.

4.13.3. Sonstiges

Zur Abwicklung von Abweichungen gem. 4.13.1 bzw. Verlegungen gem. 4.13.2 ist das Vereinsweb von SIS zu nutzen.

Ausgefallene Spiele der Hinrunden müssen in der Hinrunde ausgetragen werden. Spielverlegungen aus der Hinrunde in die Rückrunde sind nicht zulässig.

Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können, geben das Spiel an den zuständigen Ansetzer zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt. Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im SIS vor (die Vereine kontrollieren dies!), erst dann ist die Änderung verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Fristen werden Genehmigungen nur erteilt, wenn die Spielleitung gesichert ist! Mit "21 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint.

4.14. Busbenutzung

Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt. Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

4.15. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34
- die Form in § 37
- die Fristen in §§ 39, 42 und 43
- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu.

Die zuständige Rechtsinstanz ist entsprechend der Bestimmungen des Westdeutschen Handballverbandes immer im Kreis des jeweiligen Staffelleiters. Daher sind zwei unterschiedliche Rechtsinstanzen vorhanden:

Rechtsinstanz Männer

Friedhelm Klawonn
Nöckel 11
58135 Hagen
Tel: 02331/45942
E-Mail: Klawonn.Haspe@gmx.de

Rechtsinstanz Frauen

Bernd Blöcher
Friedensstr. 3
58642 Iserlohn
Tel: 02374-9230037
E-Mail: Blöcher@Pretzsch-Kollegen.de

4.16. Ordnungsdienst

Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten. Die Anzahl der Ordner ist im ESB einzutragen. Er ist auch für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften des Halleneigners verpflichtet.

Im Interesse der Spieler sollten die Vereine um einen Sanitätsdienst bei den Spielen bemüht sein; zumindest müssen sie im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung gewährleisten.

4.17. Ergebniseingabe

Der Heimverein hat am Spieltag einen Abgleich des Elektronischen Spielberichts mit dem SIS-Server vorzunehmen. Wenn ein Abgleich erfolgt, dann entfällt die Ergebnismeldung. Ansonsten ist das Ergebnis spätestens 2 Stunden nach Spielende dem jeweiligen Staffelleiter zu melden.

4.18. Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn im SIS einzugeben; sie sind dann verbindlich. Im Zweifelsfall gem. § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die im SIS angegebene Spielkleidung trägt.

4.19. Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenspiele gilt § 43 Abs. 1 SpO, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot bis Freitag nach dem letzten Rundenspieltag statt.

Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

5. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg / Entscheidungsspiele

5.1. Männer- und Frauenspiele

Die Staffeleinteilung erfolgt jährlich durch die Staffelleiter.

5.1.1. Auf- und Abstiegsregelung

Aus den beiden Bezirksligen steigen in jeder Klasse die beiden erstplatzierten Mannschaften auf. Die beiden Drittplatzierten Mannschaften spielen den fünften Aufsteiger im Hin- und Rückspiel aus. Sollte es freie Plätze in den Landesligen geben, könnten die Entscheidungsspiele entfallen. In eine höhere Klasse aufsteigen kann nur die Mannschaft, die auch aufstiegsberechtigt ist. Sollte eine nicht berechtigte Mannschaft einen Aufstiegsplatz belegen, steigt die nächstplatzierte berechtigte Mannschaft auf.

Durch Abstieg aus den Landesligen kann es zu anderen Einteilungen in den Bezirksligen kommen, wobei auf die geographische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Nur eine Mannschaft je Verein darf in der Männer – oder Frauenstaffel in der Bezirksliga spielen. *Bei einem dadurch resultierenden Zwangsabstieg wäre die Mannschaft der erste Absteiger der jeweiligen Staffel.*

5.1.1.1 Männer

Aus den Bezirksligen steigen die letzten drei Mannschaften jeder Staffel ab. Dabei zunächst die Zwangsabsteiger und die zurückgezogene Mannschaften, Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab. **Aufgrund der Reduzierung der Staffelgröße ergeben sich folgende weitere Absteiger, abhängig von der Anzahl der Absteiger aus der Landesliga.**

Staffelgröße 2017	32	32	32	32
Absteiger LL	3	4	5	6
Aufsteiger LL	5	5	5	5
Aufsteiger Kreise	5	5	5	5
Absteiger BL	6	6	7	8
Staffelgröße 2018	29	30	30	30

Bei insgesamt sieben Absteigern aus den Bezirksligen wird die Entscheidung im Hin- und Rückspiel ausgetragen.

5.1.1.2 Frauen

Aus den Bezirksligen steigen die letzten drei Mannschaften jeder Staffel ab. Dabei zunächst die Zwangsabsteiger und die zurückgezogene Mannschaften, Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

Aus den Kreisen steigen die jeweiligen Kreismeister auf. Weitere freie Plätze in den Bezirksligen werden durch die zweitplatzierten der Kreise im Rotationsverfahren aufgefüllt.

Rotationsverfahren

1. Industrie
2. Dortmund
3. Hagen Ennepe-Ruhr
4. Iserlohn-Arnsberg
5. **Lenne – Sieg**

5.1.2. Mannschaftszurückziehungen

Ein Verzicht nach der Saison muss spätestens einen Kalendertag nach dem letzten Rundenspiel beim Staffelleiter vorliegen.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet eine Mannschaft vor dem Ende der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie zwar auf die Zahl der Absteiger angerechnet, sie geht aber zurück in die nächstniedrigere, von ihrem Verein besetzte Spielklasse. Verzichtet eine Mannschaft nach der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie auf die Zahl der Absteiger angerechnet und erhält das Spielrecht in der nächstniedrigen Spielklasse.

.

6. Wirtschaftliche Bestimmungen

6.1. Spielklassenbeiträge

Die Vereine sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb des HVW stehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Schiedsrichterkosten, sonstige Forderungen) bei Fälligkeit gegenüber Ihrem Kreis auszugleichen.

Sollte eine Mannschaft nach dem 1. Juli zurückgezogen werden, entbindet dieser Rückzug den Verein nicht von der Zahlung des Spielklassenbeitrages.

Die Spielklassenbeiträge betragen:

Männer 425,00 Euro

Frauen 215,00 Euro

6.2. Neuansetzung von Spielen

Werden ausgetragene Spiele neu angesetzt, entscheidet die spielleitende Stelle die Einnahme- und Kostenregelung.

6.3. Eintrittspreise

Schiedsrichter und Instanzenmitglieder mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt.

6.4. Schiedsrichter-Kostenerstattungen

Der Heimverein hat den Schiedsrichtern die entstandenen Kosten nach Spielschluss in der Kabine zu erstatten.

Spielleitungsentschädigung

Für Männerspiele werden 25,00 Euro für Frauenspiele 20,00 Euro für die Spielleitung erstattet. Der Wochentagszuschlag beträgt 10,00 Euro für alle Spiele. Die Fahrkostenerstattung erfolgt in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer für den Beifahrer 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer. Es wird davon ausgegangen, dass beide SR in einem PKW anreisen. Ausnahmen sind besonders zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ansetzers. Dieser trägt den Genehmigungsvermerk im SIS unter „Bemerkungen“ bei dem betroffenen Spiel ein.

Sonstiges

Auf Verlangen haben die Schiedsrichter den Heimvereinen Quittungsbelege mit den geforderten Daten auszufüllen und zu unterschreiben. Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

Die Kosten für Schiedsrichter während der gesamten Spielsaison werden je Staffel gepoolt. Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Vereine, die nach dem ersten Spieltag ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückziehen, verbleiben bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung.

6.5. Gebühren- und Bußgeldkatalog

6.5.1. Gebühren

Spielverlegungen	40,- €
Anwurfzeitenänderungen	20,- €
Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,- €
Mahngebühr	15,- €
Überprüfen einer Spielberechtigung (einschl. Festspielen) je Spiel	15,- €

6.5.2. Geldbußen

Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	halber Spielklassenbeitrag, mindestens jedoch 200,- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften an den letzten drei Spieltagen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	Ganzer Spielklassenbeitrag
Ausscheiden einer Erwachsenenmannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb oder Zurückziehen später als einen Tag nach der abgelaufenen Saison bzw. Nichtaufnahme des Spielbetriebes am ersten Spieltag der neuen Saison	WHV-ZB RO zu § 25 (1) Ziff. 14 RO	Ganzer Spielklassenbeitrag
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	mind. 100,- €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) b) RO	mind. 100,- €
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) c) RO	mind. 100,- €
grob unsportliches Verhalten (Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) d) RO	mind. 100,- €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	mind. 25,- €
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3. RO	Max.100,- €
unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (z.B. Fehlen von Zeitstrafenständern, auch nicht rechtzeitiges Beheben von Mängeln am Spielfeldaufbau, etc.)	§ 25 (1) 6. RO	50,- €
Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen	§ 25 (1) 7. RO	2,- €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	50,- €
Verspätetes Absenden von Spielberichten	§ 25 (1) 9. RO	5,- €
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses bzw. verspäteter Abgleich des Elektronischen	§ 25 (1) 10. RO	5,- €

Durchführungsbestimmungen 2017 / 2018 für die Bezirksligen „Ruhrgebiet“ und „Südwestfalen“

Spielberichts		
Fehlender Spielausweis (auch Z/S-Ausweis bzw. Zusatzbescheinigung nach 4.10)	§ 25 (1) 11. RO	2,- €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht bis 30. September	§ 25 (1) 12c. RO	20,- €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht ab 1. Oktober	§ 25 (1) 12c. RO	50,- €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	§ 25 (1) 12a. RO	10,- €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	§ 25 (1) 13. RO	5,- €
Fehlende Rücken-bzw.	§ 25 (1) 15. RO	1,- €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	§ 25 (1) 16. RO	25,- €
Mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichtes (z.B. Fehlen der Spielnummer, falsche Spieldaten, Fehlen der Unterschrift des MV auf der Vorderseite, etc.)	§ 25 (1) 17. RO	1,- €
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichts bogens	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 25 RO	150,- €
Zusendung der Spielberichts kopie an den Staffelleiter	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	10,- €
Verspätetes Vorlegen des Spielberichts bogens	Nr. 4.12 DB HVW	10,- €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €

Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden.